

# Freie Universität Berlin

## Dezentraler Wahlvorstand FB Politik- u. Sozialwissenschaften

### Bekanntmachung

Nr. 01/25

Tag der Bekanntmachung: 14.04.2025  
14195 Berlin, Ihnestraße 21  
☎ (030) 838 - 75618

### **Bekanntmachung über die Neuwahl der Mitglieder des Fachbereichsrats des FB Politik- u. Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. und 18. Juni 2025**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am 17. und 18. Juni 2025 durchgeführt wird.

#### **1. Aktives und passives Wahlrecht**

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge, 12.05.2025, und am Wahltag, 17. und 18. Juni 2025, Mitglied des FB Politik- u. Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin ist. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professuren und die Juniorprofessuren und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professuren, die Honorarprofessuren, die Hochschuldozierenden, die Privatdozierenden sowie die Gastprofessuren angehören; der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeitenden gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben an. Aktive Wahlberechtigung in dieser Gruppe haben die Gastdozierenden und die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede wahlberechtigte Person ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (12.05.2025)

ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

## **2. Wahl zum Fachbereichsrat**

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Fachbereichsrat gebildet, dem insgesamt 19 Mitglieder angehören (10 Hochschullehrende, 3 akademische Mitarbeitende, 3 Studierende und 3 sonstige Mitarbeitende).

## **3. Auslage der Wahlberechtigtenverzeichnisse**

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 25. April 2025 bis zum 12. Mai 2025 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, ggf. nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands (Innestraße 21, Raum 210, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

## **4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis**

Jede wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also bis zum 12. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

## **5. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum 12. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerbende enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich, sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Person, die sich bewirbt, muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird man auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Die erstplatzierte Person oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlags, hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich

beglaubigte Kopie des Studierendenausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

## **6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Dezentralen Wahlvorstand bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

## **7. Gestaltung der Stimmzettel**

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem Wählende den auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerbenden kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerbenden und zugleich für die Liste, der man angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerbenden jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerbende, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem Wählenden durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen des nicht aufgeführten Bewerbenden auf dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerbenden auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Fachbereichsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerbenden in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei haben die Wählenden so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

## **8. Urnenwahl**

Jede wahlberechtigte Person kann unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

## **9. Briefwahl**

Die Briefwahl kann von den Wahlberechtigten bis zum 10.06.2025, 12.00 Uhr, schriftlich in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, abzuholen. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Zur Gewährleistung

einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellenden im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch die persönliche Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 18.06.2025, 15.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass die wahlberechtigte Person an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

## **10. Wahllokal**

Standort Dahlem:

Ihnestr. 21, 14195 Berlin, Foyer im EG

Öffnungszeiten:	Dienstag, 17.06.2025	10.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch, 18.06.2025	10.00 - 15.00 Uhr

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt am 18.06.2025 ab ca.15.00 Uhr ausschließlich in der Ihnestr. 21, Raum 202 (Konferenzraum).

## **11. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands, Frau Yörük, Tel. (030) 838 – 75618.